



**Vorlage 2015/189: Bericht zur Motion von Klaus Kirchmayr: «Einreichung einer Standesinitiative zur Ausweitung des Electronic Monitoring (elektronische Fussfessel)» (2014/067)**

Antrag zur Aktualisierung des Textes der Standesinitiative

*://: Von der Kommission genehmigt am 17.8.2015*

*Begründung:*

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat am 8. Juni 2015 einstimmig beschlossen, die von der Regierung ausgearbeitete Standesinitiative betreffend Electronic Monitoring zu unterstützen und dem Landrat zu beantragen, diese zu Händen der Bundesversammlung einzureichen. Das Ziel ist, dass Electronic Monitoring zeitlich ausgedehnter als bisher eingesetzt werden kann (maximal drei statt wie bisher ein Jahr etc.). Die Kommission fällt ihren Beschluss im Wissen, dass die Eidgenössischen Räte an einer Revision des Sanktionenrechts arbeiten. Die Beschlüsse des Bundesparlamentes fielen aber erst nach Abschluss der JSK-Beratungen und konnten somit nicht mehr berücksichtigt werden. Das hat zur Folge, dass im Text der Standesinitiative das Kapitel 3.2 («Rechtliche Verankerung: Stand auf Bundesebene») überholt ist und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden sollte. Die Forderung der Standesinitiative ist von dieser vorgeschlagenen Änderung nicht tangiert.

*Textvorschlag:*

Nach Abschluss des Modellversuchs lief Electronic Monitoring mangels anderweitiger rechtlicher Grundlage unter dem Titel von Art. 387 Abs. 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>1</sup> als „versuchsweise neue Vollzugsform“<sup>2</sup>. Mit dem Beschluss der Eidgenössischen Räte vom 19. Juni 2015 betreffend Revision des Sanktionenrechts<sup>3</sup> wurde nun ein neuer Art. 79b geschaffen, welcher das Electronic Monitoring im StGB verankert. Der Anwendungsbereich wurde unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen: Freiheitsstrafen von 20 Tagen bis zu 12 Monaten und Externate von 3 bis 12 Monaten können in Form von EM vollzogen werden. Die Standesinitiative kann deshalb im Rahmen dieser Revision keine Rolle mehr spielen und wird von den Eidgenössischen Räten separat zu behandeln sein.

<sup>1</sup> StGB; SR 311

<sup>2</sup> <sup>4</sup> Der Bundesrat kann versuchsweise und für beschränkte Zeit:  
a: neue Strafen und Massnahmen sowie neue Vollzugsformen einführen oder gestatten und den Anwendungsbereich bestehender Sanktionen und Vollzugsformen ändern;

<sup>3</sup> [www.parlament.ch/sites/doc/CuriaFolgeseite/2012/20120046/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf](http://www.parlament.ch/sites/doc/CuriaFolgeseite/2012/20120046/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf)